

Stellungnahme zum Entwurf des neuen Waffengesetzes

V. 29.10.2018

§ 2 Abs. 1 Zi 3:

Kat. D fällt weg, ist bedauerlich, bringt nichts für die Sicherheit, steht aber so in der RL – sollte jedoch nicht umgesetzt werden!!

§ 2 Abs. 2

Wesentliche Bestandteile werden erweitert, diese wären aber zu beschränken auf „gasdruckbelastete Teile“.

Die Kaliberbeschränkung bei Einstekläufen ist sinnlos und bringt nichts, hätte zu entfallen

§ 3a und 3b

Regelung aus der RL, der Ausdruck „entsprechende Kategorie“ ist unklar

§ 5 Abs.1 Zi 1

Sinnvolle Klarstellung, ist zu begrüßen

§ 6 Abs. 1

Wäre sinnvollerweise so zu . gestalten (unter Aufsicht und Verantwortung eines Berechtigten), der Abs. 2 könnte somit entfallen

§ 7 Abs. 3

... in einem geschlossenen Behältnis bei sich hat. Zweck könnte und sollte entfallen

§ 8 Abs. 7

Die hier vorgesehene Meldung durch den Psychologen bei negativem Gutachten widerspricht der im Psychologengesetz vorgeschriebenen Verschwiegenheitsverpflichtung und ist daher gesetzwidrig. Muss entfallen, sofern nicht auch das Psychologengesetz geändert wird.

§ 10

Ermessen - öffentliches Interesse hat bei seriös ausgetextetem WG gegenüber den privaten Rechten zurückzustehen. Führt zu unverständlichen Entscheidungen, deren Grundlage sogar ideologische Einstellungen sein können, und deshalb ab zu lehnen sind.

§ 11 a Abs. 3

Das dort vorgesehene Waffenverbot ist zu begrüßen. Entsprechende Kontrollmaßnahmen sollten in einer VO vorgesehen werden

§ 11 b (1)

Die ausführliche Definition der Sportschützeneigenschaft ist entbehrlich. Sportschütze ist jemand, der im Rahmen der Gesetze den Schießsport ausübt. Diese Definition ist ausreichend und leicht verständlich. Zur Glaubhaftmachung sollte der Nachweis einer Teilnahme an Schießsportveranstaltungen genügen. Mitgliedschaft bei einem solchen Verein darf nicht zwingend erforderlich sein.

Die im Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen sind entschieden abzulehnen.

Eine Zwangsmitgliedschaft für Sportschützen zu statuieren bringt in das Waffengesetz nationalsozialistisches Gedankengut hinein, wo ein solcher Vereinszwang für Sportausübung vorgesehen gewesen ist. Man denke an das Waldheim-Pferd, das bei der SA gewesen sein musste. Ein Vereinszwang wäre auch verfassungswidrig. Eine Sportausübung nur dann zuzulassen, wenn man bei einem staatlich anerkannten Verein Mitglied ist, ist schwer bedenklich.

§ 11 b (2)

Diese Bestimmung kann man nur abenteuerlich nennen, denn sie greift intensiv in die Privatautonomie eines Vereines ein, und hat überhaupt nichts mit dem angestrebten SICHERHEITSGEWINN zu tun.

§ 11 b (3)

Die Bestätigung über die regelmäßige Ausübung des Schießsports darf nicht nur Vereinen vorbehalten bleiben – siehe auch vereinslos betriebene Schießstätten, sowie Teilnahme an Schießwettbewerben im Ausland.

§ 11 b (4)

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen, sie bringen keinen Sicherheitsgewinn.

§ 14

Bei den Schießstätten wäre einzufügen, dass dort die Benützung von Schusswaffen jeder Kategorie genehmigt ist. Das dient dazu Missverständnisse auszuräumen.

§ 17 Abs. 1 Zi 7 bis 11

Hier ist eine Amnestiebestimmung für solche Gegenstände, die vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des Gesetzes legal besessen wurden, vorzusehen.

Österreich ist das einzige Land in der EU, das die Repetierflinten in Kat. A einreihet. Muss endlich beseitigt werden, Zi 4 ist daher ersatzlos zu streichen

Abs. 2

Enthält eine begrüßenswerte, höchst fällige Rückführung auf den Gesetzesstand vor 2012

Abs. 3

Hier wären die Ziffern 7 und 8 einzufügen

Abs. 3a

Durchaus begrüßenswerte Erleichterung. Die Definition „die Jagd regelmäßig ausüben“ hat zu entfallen, schwer zu administrieren. Jagdkarte muss genügen.

Abs. 4

Ist verfassungswidrig und hat zu entfallen. Erlaubnis wäre zu erteilen

§ 20 Abs. 1a

Eine schwer administrierbare, recht missverständliche Bestimmung.

Lösung: einem Besitzer einer gültigen Jagdkarte ist ein WP für seine Kat. B-Waffen auszustellen

§ 21 Abs. 2

Verordnungsermächtigung wie folgt:

Der Bundesminister für Inneres hat eine Liste zu führen, in die solchen Personen angeführt sind, die ein Bedarf gem. Abs. 2 haben. Die in dieser Liste angeführten Personen haben das Recht auf Ausstellung eines WP.

§ 22 Abs. 2 Z 3

Zu ergänzen . . . es sich um einen Berufssoldaten oder um einen Angehörigen der Miliz handelt

§ 23 Abs. 2b

Schützenverein in der Version § 11b neu

§ 30

Deaktivierte Schusswaffen sind keine Schusswaffen mehr, daher auch in keiner Kategorie einzuordnen

§ 33 Abs. 11

längst fällige Regelung

§ 35 Abs. 2 Zi 4

Weg von oder zu der Schießstätte ist zu streichen. Ist die Waffe entsprechend verwahrt, kann es keine Beschränkung des Weges geben. Völlig lebensfremd. Was ist mit den Wegen zum Büchsenmacher, zu Kaufinteressenten, zum Treffpunkt vor dem gemeinsamen Antritt einer Fahrt usw.? Gegen die Streichung gibt es keinerlei Sicherheitsbedenken.

§ 38 Abs. 3

Sinnvolle Erweiterung drei auf fünf

5

§ 42 b Abs.1 Zi 1

Wesentliche Bestandteile nur dann, wenn sie gasdruckbelastet sind

Wichtige Schlussbemerkung:

Im ganzen Gesetzesentwurf fehlt eine sinnvolle, taugliche Amnestie, die es Betroffenen ermöglicht, ihren illegalen Bestand an Waffen anzugeben und diese dann mit Genehmigung behalten zu dürfen. Diese wäre dringend erforderlich um illegalen Waffenbestand in legalen Bestand überzuführen. Vor allem bei diesen zahlreichen von der EU verlangten Verschärfungen.

Folgender Entwurf ist daher vorgeschlagen

Amnestiebestimmungen**§ 47b**

(1) Ein Mensch, der Waffen besitzt, ohne eine Berechtigung dafür zu haben, kann diese Waffen der Behörde melden. Erfolgt diese Meldung freiwillig und ohne dass diesbezüglich bereits ein behördliches Verfahren eingeleitet ist, ist der Betreffende straflos. Die Tatsache dieses illegalen Besitzes beeinträchtigt auch nicht seine Verlässlichkeit hinsichtlich § 8 Abs.3.

(2) Stellt der Betreffende gleichzeitig den Antrag, auf Genehmigung dieser Waffen, so ist ihm diese Genehmigung zu erteilen und es sind ihm die entsprechenden Dokumente auszustellen.

(3) Die Genehmigung kann nur verweigert werden, wenn mit der (den) betreffenden Waffe(en) eine strafbare Handlung (und zwar nicht gem.

Waffengesetz) begangen worden ist (sind) oder in der Person des Betreffenden die allgemeinen Voraussetzungen für den Besitz dieser Waffen nicht gegeben sind.

Begründung: entsprechende Amnestiebestimmungen fehlen im Gesetz, wenn man von Abs. 50 Abs.3 absieht. Das entspricht aber keiner echten Amnestie und ist daher nicht wirksam. Wirksam könnte eine Amnestie nur sein, wenn sie auch das Eigentum an den entsprechenden Gegenständen gewährleistet.

Grundsätzlich sollte nochmals nachgedacht werden, ob die in der RL vorgeschlagenen Einschränkungen tatsächlich das Sicherheitsniveau erhöhen, ich glaube nicht daran.

Schließt man sich diesem Gedanken an, wäre:

1. Das WG völlig neu zu denken, Vorbilder hierfür sind Nachbarstaaten, und
2. Recht auf Waffenbesitz ist in die VERFASSUNG zu schreiben, und
3. das Führen von Waffen wesentlich zu erleichtern, d.h. rechtschaffenen Inhabern einer WBK, die dafür geeignet sind das Führen von Waffen zu erlauben. Die Beschreibung der geforderten Eignung ist kein Mirakel. Dies würde tatsächlich zu mehr Sicherheit in der Öffentlichkeit führen. Beispiel USA – Staaten mit sehr liberalen Waffenrecht haben wesentlich geringere Kriminalitätsraten.

Gegenteil – Großbritannien – seit Verschärfung des Waffenrechtes explodierte die Kriminalitätsrate!

Als Denkhilfe Aussagen unten!

Die Waffengesetzgebung einer Gesellschaft ist ein zuverlässiger Maßstab für die Beurteilung der geistigen und moralischen Gesundheit einer Staatsführung und Administration und der liberalen Potenz einer Gesellschaft. Strenge Waffengesetzgebung entwaffnet den Bürger und bewaffnet die Unterwelt. Sie zeigt in der Regel nur das Unsicherheitsgefühl obrigkeitstaatlicher Verwaltungsbeamter und deren unberechtigten Angst vor der eigenen Bevölkerung, der stets Misstrauen entgegengebracht wird.

Colin GREENWOOD (britischer Police - Superintendent)

Wird privater Waffenbesitz zum Verbrechen, haben nur noch Verbrecher Waffen.

NRA - National Rifle Association